

Motion Henri-Charles Beuchat (SVP): Die Verbreitung islamistischen Gedankenguts im Keim ersticken

Die Verbreitung islamistischen Gedankenguts muss im Keim erstickt werden, zumal deren verkörperte Werte, die Scharia, nicht mit unseren christlichen Grundwerten einer säkularen Rechtsordnung und schon gar nicht mit unserer Tradition einer freien Gesellschaft vereinbar sind. Heute leben in unserem Land rund 430'000 Menschen, welche als Muslime registriert sind. Eine Mehrheit von ihnen besucht kaum je Moscheen, noch sind sie Mitglied eines dieser muslimischen Vereine, welche sie auch nicht repräsentieren. Diese schweigende Mehrheit der Muslime in unserem Land respektiert in der Regel auch unsere Rechtsordnung und hat nichts mit dem radikalen islamischen Gedankengut einer kleinen Minderheit unter ihnen am Hut.

Gleichzeitig stehen aber zurzeit rund hundert radikale, gewaltbereite Muslime unter Beobachtung des Nachrichtendienstes und in Schweizer Moscheen verbreiten radikale Imame ungehindert ihre Hassbotschaften. Das Beispiel des libyschen Imams, Sozialhilfe- und Asylbetrüger in Nidau, dürfte nur die Spitze des Eisberges sein. Jetzt ist höchste Zeit zu handeln und es sind rote Linien zu ziehen. Radikale Muslime und Imame haben nichts zu suchen in unserem Land, jegliche Verbreitung von radikalem Gedankengut ist konsequent zu stoppen.

Die SVP zeigt auf, was zur Bekämpfung des radikalen Islams unter anderem vordringlich zu tun ist. Der Gemeinderat wird aufgefordert, folgende Massnahmen zu ergreifen:

1. Islamische Gebetshäuser, Organisationen und Institutionen, welche in irgendeiner Art und Weise die Verbreitung oder Vertretung des Islams oder von Muslimen fördern oder wahrnehmen, dürfen weder direkt noch indirekt aus dem Ausland finanziert werden
2. Moscheen in denen zu Gewalt aufgerufen wird, sollen überwacht werden und die Behörden haben bei jeglicher Verletzung der schweizerischen Rechtsordnung einzuschreiten und diese gegebenenfalls zu schliessen
3. Sämtliche betroffenen und für die Sicherheit unserer Bevölkerung verantwortlichen Behörden auf Gemeindeebene der Stadt Bern müssen einen raschen und uneingeschränkten Informationsaustausch im Zusammenhang mit der Erkennung, Identifizierung, Überwachung und Verfolgung von radikalen Islamisten aufbauen (Informationsaustausch)
4. Eine systematischere Überprüfung von Sozialhilfe-Dossiers von Islamisten, die durch radikale Äusserungen auffallen.

Zuständige Behörden auf allen Stufen sind direkt verantwortlich für die Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger. Dabei steht die entschlossene Bekämpfung des radikalen Islams, die Ausschaffung radikalisierte Muslime und die rasche Anpassung sowie knallharte Durchsetzung unserer Rechtsordnung im Zentrum. Dies ist gerade auch im Interesse der Mehrheit der Muslime in unserem Land.

Bern, 30. November 2017

Erstunterzeichnende: Henri-Charles Beuchat

Mitunterzeichnende: Alexander Feuz, Ueli Jaisli, Roland Iseli, Rudolf Friedli

Antwort des Gemeinderats

Generelle Bemerkungen

Eine Motion beauftragt den Gemeinderat, dem Stadtrat den Entwurf zu einem Reglement oder Beschluss des Stadtrats oder der Stimmberechtigten zu unterbreiten oder eine andere Massnahme im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats zu treffen (Art. 50 der Gemeindeordnung der Stadt Bern)

vom 3. Dezember 1998 [GO; SSSB 101.1] bzw. Art. 59 des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 [Stadtratsreglement; GRSR; SSSB 151.21]). Gegenstand der Motion kann daher nur sein, was in der Zuständigkeit des Stadtrats oder der Stimmberechtigten liegt. Die Motion darf zudem den Grundsatz der Einheit der Materie nicht verletzen (Hostettler, Die parlamentarischen Vorstösse des Stadtrats von Bern, S. 16 Rz. 26).

Wie nachfolgend aufgezeigt wird, übersteigt der Gegenstand der Motion die kommunale Zuständigkeit oder betrifft eine kommunale Zuständigkeit ausserhalb von Stadtrat und Stimmberechtigten.

Zu den einzelnen Forderungen

Zu Punkt 1:

Die Regelung zur Finanzierung von islamistischen Gebetshäusern, Organisationen und Institutionen ist Sache des Bundes. Der Bundesrat hat sich aufgrund zahlreicher politischer Vorstösse bereits mehrfach zu dieser Thematik geäussert. Im Bericht über die Risiken im Bereich der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bei Non-Profit-Organisationen vom 28. Juni 2017 hat der Bund entsprechende Empfehlungen formuliert.

Zu Punkt 2:

Der Bundesrat lehnt eine über die Beurteilung konkreter Sicherheitsrisiken hinausgehende Überwachung aller Moscheen ab. Sie wäre mit Blick auf das Diskriminierungsverbot und das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht zu vertreten und widerspräche dem Bundesgesetz vom 25. September 2015 über den Nachrichtendienst (NDG; SR 121). Artikel 5 Absatz 6 NDG lässt die Informationsbeschaffung über eine Organisation oder Person nur zu, «wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass diese ihre Rechte ausübt, um terroristische, verbotene nachrichtendienstliche oder gewalttätig-extremistische Tätigkeiten vorzubereiten oder durchzuführen». Der Bundesrat wird einen Entwurf für neue präventiv-polizeiliche Massnahmen vorschlagen, welche die Empfehlungen und Vorschläge des Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (NAP) ergänzen sollen. Sie zielen darauf ab, radikalisierten und als gefährdend beurteilten Personen bestimmte Verhaltensweisen polizeilich aufzuerlegen (Meldepflicht) oder zu verbieten (z. B. durch Kontaktverbot, Ausreiseverbot, Ein- und Ausgrenzung).

Zu Punkt 3:

Ein Austausch von Daten richtet sich nach den jeweiligen Datenschutzgesetzen. Diese sind bei einem Informationsaustausch zwingend einzuhalten. Im Rahmen des Nationalen Aktionsplans zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus des Bundes vom Dezember 2017 wurde in der Massnahme 15 zur Regelung des Informationsaustauschs zwischen Behörden festgehalten: Für den Austausch der Information zwischen der Bundesbehörde, welche verwaltungspolizeiliche Massnahmen erlässt, und den für die kriminalpräventiven Aufgaben oder kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Aufgaben zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden sowie zwischen diesen Behörden untereinander ist eine ausdrückliche, formellgesetzliche Grundlage erforderlich. In der Vorlage für präventiv-polizeiliche Massnahmen des Bundes zur Terrorismusbekämpfung ist eine solche gesetzliche Grundlage vorgesehen. Die politische Verantwortlichkeit liegt beim Bund (EJPD), welcher am 4. Dezember 2017 den Vorentwurf und den erläuternden Bericht zum Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) publiziert hat. Die Fachstelle Radikalisierung der Stadt Bern sowie auch andere kommunalen Behörden arbeiten bereits heute bei Verdachtsfällen sehr eng mit der Polizei, der Justiz und dem Staatsschutz zusammen.

Zu Punkt 4:

Die SKOS hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche Massnahmen zur Unterstützung der Sozialdienste bei der Erkennung von Radikalisierung erarbeiten soll. Sobald der Bericht der Arbeitsgrup-

pe vorliegt, wird sich das Sozialamt Bern intensiv damit auseinandersetzen und das Personal entsprechend weiter schulen. Schon länger ist das Sozialamt wachsam in diesem Bereich und der Informationsaustausch mit der Fremdenpolizei der Stadt Bern funktioniert sehr gut. Er wird bereits heute im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen genutzt, wenn angezeigt. Bei entsprechenden Hinweisen werden im Sozialamt umfassende Abklärungen durchgeführt. Das Sozialhilfegesetz kennt bereits entsprechende Normen, was die Zusammenarbeit der Behörden bei der Bekämpfung von Straftaten und zum Vollzug der Sozialhilfe erleichtert.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Die finanziellen und personellen Folgen für die systematischere Überprüfung von Sozialhilfe-Dossiers von Islamisten sowie von weiteren in diesem Zusammenhang stehenden Kontroll- und Präventionsmassnahmen können nicht beziffert werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 23. Mai 2018

Der Gemeinderat